

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311- 4701

6/1984

Düsseldorf, den 22.06.1984

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Seite 2 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen
- Seite 15 Semestertermine für das Sommersemester 1985

O r d n u n g

für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§		Seite
	Einleitungsformel	4
	<u>A b s c h n i t t I</u>	
	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
1	Zweck der Eignungsfeststellung	4
2	Gegenstand der Feststellung	4
3	Feststellungsort/Prüfer	4
4	Überprüfungstermin, Meldefristen	5
5	Feststellung der gesundheitlichen Eignung	5
6	Zulassung, Zulassungsverfahren	5
7	Wiederholung	6
8	Niederschrift	6
9	Bescheinigung	6
	<u>A b s c h n i t t II</u>	
	<u>Sportpraktische Eignungsfeststellung an der Universität Düsseldorf</u>	
10	Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen	7
11	Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung	7

A b s c h n i t t III

Nachweis der Eignung ohne Leistungsüberprüfung

12	Ersatznachweise	8
13	Verfahren	8
14	Gültigkeitsdauer der Einzelnachweise	9

A b s c h n i t t IV

Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

15	Studienort- oder Studiengangwechsler	10
16	Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich	10
17	Erstmalige Nachweispflicht	10
18	Inkrafttreten, Schlußformel	10

(2) Die erforderlichen Feststellungen werden von den vom Rektor beauftragten Hochschulangehörigen getroffen (Prüfer). Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfer.

§ 4 Überprüfungstermin, Meldefristen

(1) Den Termin für die Eignungsfeststellung legt der Rektor fest. In der Regel liegt er in der zweiten Hälfte des Sommersemesters (Juni). Er gibt den Termin etwa sechs Monate vorher durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Düsseldorf bekannt.

(2) Bewerber können sich frühestens drei Monate und müssen sich spätestens einen Monat vor dem Termin der Eignungsfeststellung bei der Universität Düsseldorf anmelden.

(3) Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungs-Formular des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Düsseldorf zu erfolgen; berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen (siehe Anlage 1 und 2).

(4) Als Bewerbungen im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Anträge auf Überprüfung der Eignung aufgrund von Ersatznachweisen (§ 12 ff).

§ 5 Feststellung der gesundheitlichen Eignung

Der Bewerber hat ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß er sich den körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen kann.

§ 6 Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife nachweist
2. ein ärztliches Attest (gemäß § 6) vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß der Bewerber sich allen körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens unterziehen kann.

(2) In begründeten Fällen kann bis zur Einschreibung von dem Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden, wenn der Bewerber glaubhaft machen kann, daß er das Zeugnis der Hochschulreife nicht rechtzeitig vorlegen kann.

(3) Über die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Leiter des Instituts für Sportwissenschaft.

(4) Eine mögliche Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsfeststellung kann wiederholt werden.

(2) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsfeststellung fern oder bricht er sie ab, gilt die Überprüfung als nicht bestanden.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung.
2. Die Namen der Prüfer.
3. Der Name des Bewerbers.
4. Die Dauer und der Umfang des Verfahrens.
5. Die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis.
6. Besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung

(1) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber einen Nachweis gemäß Anlage 3. Der Nachweis wird unter dem Datum des letzten Tages des Feststellungstermins ausgefertigt.

(2) Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beizufügen.

A b s c h n i t t II

Sportpraktische Eignungsfeststellung an der
Universität Düsseldorf

§ 10 Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird an der Universität Düsseldorf, Institut für Sportwissenschaft, in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt.

- Leichtathletik/Turnen, Schwimmen und in einem Sportspiel (Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey oder Volleyball).

Die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik und im Gerätturnen entsprechen den Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens in Bronze in der 1982 gültigen Fassung. Sie sind im Anhang aufgelistet.

Die Leistungsanforderungen im Schwimmen entsprechen Leistungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) sowie Leistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) der DLRG, in der Fassung vom 16. Februar 1978.

Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel von 2 x 10 Minuten Dauer unter Normbedingungen oder auf dem Kleinspielfeld. Zusätzlich können einzelne sportartspezifische Fertigkeiten überprüft werden.

(2) Die Inhalte der Überprüfung sind in der Anlage 2 geregelt; die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung

(1) Die sportpraktische Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.

(2) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

A b s c h n i t t III

Nachweis der Eignung ohne Leistungsüberprüfung

§ 12 Ersatznachweise

(1) Das Zeugnis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze Stand 1982) gilt als Nachweis der leichtathletischen und turnerischen Qualifikation.

(2) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/ des DRK (Bronze) gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation.

(3) Als Nachweis der Spielfähigkeit gilt

- die Bestätigung eines Landes- oder Bundesverbandes der Sportarten Basketball, Handball, Hockey und Volleyball über die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader

oder

- die entsprechende Bestätigung über die Berufung in eine Verbandsauswahl in der Sportart Fußball

oder

- die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes in einer der vor genannten fünf Sportarten.

(4) Ohne Ersatznachweis nach Absätzen 1 bis 3 gilt die Eignung als nachgewiesen, wenn der Bewerber Sport als Abiturfach gewählt und dabei in der Qualifikationsphase als "Punktsumme im Fach" mindestens 24 Punkte (Grundkurs) bzw. 72 Punkte (Leistungskurs) und im Abiturbereich als "Punktsumme im Prüfungsfach" mindestens 40 Punkte erreicht hat.

§ 13 Verfahren

(1) Ein Bewerber, der Ersatznachweise vorlegen will, bewirbt sich im allgemeinen Bewerbungsverfahren. Die Ersatznachweise sind dem Bewerbungsantrag in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie in einem ausreichend frankierten DIN A 4 Umschlag beizufügen.

(2) Wird ein Ersatznachweis anerkannt, ist der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung in dem betreffenden Bereich befreit. Werden für alle Bereiche die Ersatznachweise gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 oder gemäß § 12 Abs. 4 vorgelegt und anerkannt, entfällt die sportpraktische Überprüfung insgesamt.

(3) Der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Termin für die sportpraktische Überprüfung einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung der Ersatznachweise erhalten. Ein Anspruch auf Benachrichtigung nach Satz 1 vor dem Überprüfungstermin besteht nicht.

§ 14 Gültigkeitsdauer der Einzelnachweise

(1) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Wochen vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

(2) Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 2 Jahren übernommen haben, verlängert sich höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

A b s c h n i t t I V

Schlubbestimmungen und Inkrafttreten

§ 15 Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß § 12 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums.

§ 16 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

(1) Der Nachweis der besonderen studienengangbezogenen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung. Eine Ausnahme ist möglich gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden von der Universität Düsseldorf für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt. Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studienengangbezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 17 Erstmalige Nachweispflicht

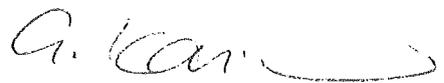
Erstmalig für das Wintersemester 1984/85 müssen Studienanfänger, Studienort- und Studiengangwechsler bei der Einschreibung für einen (Lehramts-)Studiengang Sport die besondere studienengangbezogene Eignung nachweisen.

§ 18 Inkrafttreten, Schlußformel

Diese Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 1.2.1983 und 8.5.1984 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 15.2.1983 und 15.5.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 10.2.1984 (Az.: I A 2 - 8031/071).

Düsseldorf, den 22.06.1984



(Prof. Dr. Kaiser)
- Rektor -

Meldung für den erforderlichen Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport gemäß

Ordnung vom _____ der Universität Düsseldorf

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

Wohnort: _____ Straße/Hausnummer: _____

Telefon: _____ Personalausweis Nr.: _____

Übersicht der erforderlichen Nachweise:

- 1. Ärztliches Attest
- 2. Qualifikationsbereiche:
 - Leichtathletik/Turnen (La/Tu)
 - Schwimmen (S)
 - Sportspiel (Sp¹)
- 3. Ersatznachweise:
 - Sportabitur
 - Deutsches Sportabzeichen (DSA) Bronze
 - Entsprechendes ist - Rettungsschwimmabzeichen (RSA)
 - anzukreuzen - Kaderzugehörigkeit (K)
 - Auswahlmannschaft (A)
 - Übungsleiter -F (Ü)

Die erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Urkunden, u.a.) sind beizufügen ebenso ein hinreichend frankierter und adressierter Briefumschlag (DIN A 4) für die Rücksendung

Beim Qualifikationstest ist der Personalausweis vorzulegen

NACHWEIS:		Feststellungsverfahren der Universität Düsseldorf (wird von der Universität ausgefüllt)		
	La/Tu	S	Sp	
Sportabitur	-	-	-	
DSA + RSA + K/A/Ü	-	-	-	
DSA + RSA	-	-	+	
DSA + K/A/Ü	-	+ 2)	-	
RSA + K/A/Ü	+	-	-	
DSA	-	+ 2)	+	
RSA	+	-	+	
K/A/Ü	+	+	-	

2) ohne 200-m-Schwimmen, da in DSA enthalten - 13 -

LEISTUNGSANFORDERUNGEN

in den einzelnen Qualifikationsbereichen

Wenn einzelne Qualifikationsbereiche an der Universität getestet werden sollen, bitte in den entsprechenden Kästchen ankreuzen und dieses Blatt zusammen mit dem Meldebogen zuschicken.

1. Leichtathletik/Turnen

entsprechend den derzeitigen Anforderungen (Stand 1982) für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze)

Frauen:

- 2000-m-Lauf (Zeit 12:00 min.)
- Weitsprung (Weite 3,50 m)
oder
- Pferdsprung: Pferd quer,
Höhe 1,10 m
Brettabstand 1,30 m,
Sprunghocke
- Kugelstoß (Weite 6,75 m
Kugelgewicht 4 kg)
- oder *
- Bodenturnen: Eingesprungener
Handstütz-Überschlag
seitwärts (Rad),
Schrittsprung,
Handstütz-Überschlag
vorwärts,
Sprungrolle

Männer:

- 5000-m-Lauf (Zeit 23:00 min.)
- Weitsprung (Weite 4,75 m)
oder
- Pferdsprung: Pferd längs,
Höhe 1,25 m
Sprunghocke
- Kugelstoß (Weite 8:00 m,
Kugelgewicht 7,25 kg)
- oder *
- Reckturnen: Höhe 2,50 m
Kippaufschwung in den
Stütz (Schwungkippe),
Fulgumschwung rückwärts
(freie Felge) in den
Hang, Senken rückwärts
in den Kipphang und
Kippaufschwung in den
Stütz (Fallkippe), Eocke

* Die Kernteile müssen in flüssiger Verbindung inhaltlich vollständig und korrekt geturnt werden.

2. Schwimmen

- 200-m-Schwimmen, entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) Frauen Zeit 7:00 min. Männer Zeit 6:00 min.
- 15-m-Streckentauchen, einschließlich Startsprung
- Sprung vom 1-m-Brett

3. Sportspiel

- Spielfähigkeit in einem Sportspiel
- Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey
oder Volleyball

Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel (Dauer: ca. 2 x 10 Minuten) unter Normalbedingungen oder auf dem Kleinfeld.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
Institut für Sportwissenschaft

Düsseldorf, den

Bescheinigung

über den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des
Studienganges Sport

Herr/Frau _____ geb. am: _____

hat die besondere studienengangbezogene Eignung zum Studium
der Lehramtsstudiengänge Sport gemäß der auf der Grundlage
der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung
in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß für ein Lehramt
an Schulen vomerlassenen Ordnung der Uni-
versität Düsseldorf nachgewiesen.

Der Nachweis der besonderen studienengangbezogenen Eignung
verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungs-
datum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraus-
setzung (gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1). Eine Ausnahme ist mög-
lich gemäß § 14 Abs. 2..

Unterschrift

Termine für das Sommersemester 1985

Semesterbeginn:	1. April 1985
Semesterschluß:	30. September 1985
Beginn der Vorlesungen:	9. April 1985
Letzter Vorlesungstag	5. Juli 1985
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1985 (Maifeiertag) 16. Mai 1985 (Christi Himmelfahrt) 27. Mai 1985 (Pfingstmontag) 6. Juni 1985 (Fronleichnam) 17. Juni 1985 (Tag der deutschen Einheit) (Sport-Dies) Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahn-
medizin, Pharmazie u. Psychologie
(nur höhere Semester)
- Ausschlußfrist -

bis 15. März 1985

Immatrikulationsfrist:

nur für zulassungsfreie
Fächer:

1. Februar bis 4. April 1985

Die Einschreibungsunterlagen
sind in der vom Studenten-
sekretariat jeweils mitgeteilten
Frist zurückzusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahn-
medizin, Pharmazie u. Psychologie
- Ausschlußfrist -

vom 1. Februar 1985
bis 15. März 1985

Für die übrigen Fächer:

1. Februar bis 4. April 1985

Exmatrikulation:

1. Februar bis 4. April 1985

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbe-
schränkungen:

bis 15. Januar 1985

Studienplatztausch:

1. Februar bis 4. April 1985